

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

/ I. Allgemeines

F. Aug. Henjes GmbH & Co. KG - nachfolgend Verkäufer genannt - liefert ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen. Soweit diese nichts anderes bestimmen, gilt das Gesetz. Etwaige abweichende Bedingungen des Käufers haben keine Gültigkeit. Ihnen wird ausdrücklich widersprochen. Durch die Aufgabe seiner Bestellung erkennt der Käufer die nachstehenden Bedingungen als verbindlich an. Per Fax, per Mail, telefonisch oder mündlich erfolgte Bestellungen sind für den Verkäufer nur verbindlich, wenn und soweit sie schriftlich bestätigt wurden. Mündliche Zusagen der Vertreter und Angestellten des Verkäufers bedürfen, insbesondere soweit sie im Widerspruch zu diesen Bedingungen stehen, für Ihre Rechtsverbindlichkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Verkäufer. Bestandteil dieser Geschäfts- und Lieferbedingungen sind sämtliche Verarbeitungsanleitungen, die jeder Lieferung beigelegt sind. In allen Rechnungen kommt der jeweils geltende Mehrwertsteuersatz zur Anwendung. Alle empfohlenen Verkaufspreise enthalten die zurzeit gültige Mehrwertsteuer.

/ II. Zahlungsbedingungen

Unsere Rechnungen sind zahlbar:

- 8 Tage nach Rechnungsdatum mit 2 % Skonto oder
- 20 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug
- Erstaufträge werden per Nachnahme/Vorkasse abgewickelt.

Bei Zahlung nach Fälligkeit und vor Verzugsseintritt werden Kaufleuten gegenüber Fälligkeitszinsen in Höhe von 5 % berechnet. Skontoabzug auf Rechnungen, bei denen die Fälligkeit noch nicht eingetreten ist, ist dann unzulässig, wenn gleichzeitig noch Rechnungen unbezahlt sind, bei denen die Fälligkeit eingetreten ist. Wechsel werden nur gegen Vergütung der Diskont- und Einzugsgebühren in Zahlung genommen und gelten, ebenso wie Schecks, erst nach Einlösung derselben als Zahlung. Der Käufer kommt mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug, wenn er auf eine Mahnung des Verkäufers, die nach Eintritt der Fälligkeit der Zahlungsverpflichtung erfolgt, nicht zahlt. Unabhängig davon kommt der Käufer in Verzug, wenn er nicht zu einem im Vertrag kalendermäßig bestimmten Zeitpunkt Zahlung leistet. Die gesetzliche Regelung, wonach der Käufer 30 Tage nach Zugang einer Rechnung automatisch in Verzug gerät, bleibt unberührt. Der Käufer kann gegen Ansprüche des Verkäufers nicht aufrechnen, es sei denn, die Forderung des Käufers ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

/ III. Haftung

1. Mängelansprüche

1.1. Der Käufer hat die Ware unverzüglich nach Erhalt auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Fehlerlosigkeit zu überprüfen. Offene Mängel und/oder Transportschäden sind sofort vom Empfänger gegenüber dem Frachtführer auf dem Frachtpapieren zu vermerken und dem Verkäufer zur Verfügung zu stellen. Erkennbare Beanstandungen führen nur zu Haftungsansprüchen, wenn sie innerhalb einer Woche nach Erhalt der Ware dem Verkäufer schriftlich angezeigt werden.

1.2. Glaubt der Käufer, Grund zur Beanstandung der gelieferten Ware zu haben, hat die Verarbeitung bzw. Weiterverarbeitung der Ware zu unterbleiben. Nach Aufforderung durch den Verkäufer und nach dessen Wunsch ist ihm die Ware ganz oder in Form fehlerhafter Musterstücke zur Prüfung zu übersenden. Die Übersendung hat frei Haus zu erfolgen.

1.3. Handelt es sich bei der erworbenen Ware um ein Naturprodukt, so sind Farb- und Strukturabweichungen, insbesondere bei den dunkel geräucherten Tönen unvermeidlich und können nicht als Mangel geltend gemacht werden. Eine Gewähr für Farb- und Strukturübereinstimmung zwischen den Mustern der Musterkollektionen und den Warenlieferungen kann nicht übernommen werden. Geringfügige Maßabweichungen, die sich bei der Stabilisierung des Materials ergeben, sind unvermeidbar und berechtigen nicht zur Beanstandung.

1.4. Verlangt der Käufer Nacherfüllung, so steht das Wahlrecht, den Mangel zu beseitigen oder neu zu leisten, stets dem Verkäufer zu.

1.5. Will der Käufer wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung von dem Vertrag zurücktreten, die Vergütung mindern oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen, so gilt die Nacherfüllung erst dann als fehlgeschlagen, wenn der Käufer dem Verkäufer erfolglos mindestens zwei Mal eine angemessene Frist zur Nacherfüllung eingeräumt hat, es sei denn, es ergibt sich aus der Art der Leistungen oder des Mangels oder den sonstigen Umständen, dass eine kürzere oder längere Frist angemessen ist.

1.6. Die Rechte des Käufers, Nachlieferungen zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten, sind bei unerheblichen Sachmängeln ausgeschlossen. Ebenfalls ausgeschlossen sind in diesem Fall die Rechte des Käufers, Nachbesserungen zu beanspruchen, den Mangel selbst zu beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen oder die Vergütung zu mindern.

1.7. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt ein Jahr; außerdem erlöschen Mängelansprüche, wenn sie nicht innerhalb einer Frist von 6 Monaten seit der schriftlichen Ablehnung durch den Verkäufer gerichtlich geltend gemacht werden. Die beiden vorstehenden Halbsätze gelten nicht für Schadensersatzansprüche gemäß nachfolgend 2.

2. Schadensersatz

2.1. Der Verkäufer haftet für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des Verkäufers beruhen. Die Haftung ist der Höhe nach beschränkt auf den Ersatz des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens.

2.2. Der Verkäufer haftet für Schäden, die auf einer leicht fahrlässigen Verletzung vertragswesentlicher Pflichten durch ihn oder einen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Insofern ist der Schaden der Höhe nach beschränkt auf den Ersatz des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens. Die Haftung ist der Höhe nach beschränkt auf das Dreifache der vereinbarten Vergütung. In jedem Falle ist nur der vertragstypische vorhersehbare Schaden zu ersetzen.

3. Die Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche gemäß Zi. III. 2.2. beträgt ein Jahr. Außerdem erlöschen Mängelansprüche, wenn sie nicht innerhalb einer Frist von 6 Monaten seit der schriftlichen Ablehnung durch den Verkäufer gerichtlich geltend gemacht werden; gleiches gilt für Schadensersatzansprüche gemäß Zi. III. 2.1.

4. Fälle höherer Gewalt, die den Verkäufer ganz oder teilweise an der Erfüllung seiner Verpflichtungen hindern, entbinden den Verkäufer bis zum Wegfall der höheren Gewalt von der Erfüllung der Verpflichtungen. Der Verkäufer wird den Käufer über den Eintritt der Verzögerungen unverzüglich unterrichten. Gleiches gilt für den Fall nicht rechtzeitiger Belieferung durch Vorlieferanten oder Mangel an Rohmaterial.

5. Unberührt von den vorstehenden Bestimmungen bleibt das Recht des Käufers, sich bei einer von dem Verkäufer zu vertretenden, nicht in einem Mangel der Kaufsache oder des Werkes bestehenden Pflichtverletzung vom Vertrag zu lösen. Auch insoweit gilt jedoch die 1-jährige Verjährungsfrist und die 6-monatige Ausschlussfrist wie in Ziff. III. 3.

6. Über die Haftung nach den vorstehenden Absätzen hinaus ist die Haftung des Verkäufers für jegliche Schäden ausgeschlossen.

7. Vorstehendes gilt nicht, soweit zum Beispiel nach dem Produkthaftungsgesetz zwingend gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit den Regelungen in Ziff. III. nicht verbunden.

/ IV. Versand und Gefahrtragung

Der Versand erfolgt auf günstigstem Wege und ist versichert, soweit nichts anderes vereinbart worden ist. Die Mehrkosten für andere Versandwege hat stets der Käufer zu tragen. Die Kosten für Fracht und Verpackung sind unseren aktuellen Preisinformationen (-listen) zu entnehmen. Für eine von Henjes unverschuldete zusätzliche Anfahrt zur Übergabe der Ware beim Käufer oder dessen Kunden, berechnen wir eine Pauschale von € 49,50 zzgl. MwSt. pro Sendung.

/ V. Eigentumsvorbehalt/Forderungsabtretung

Alle vom Verkäufer gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung seiner sämtlichen, auch künftigen Forderungen aus Geschäftsverbindungen mit dem Käufer sein Eigentum. Bei laufender Rechnung (Kontokorrent) gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für die Saldoforderung des Verkäufers gegenüber dem Käufer. Der Käufer hat die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren auf seine Kosten unter Versicherungsschutz zu halten und dem Verkäufer dieses auf Verlangen nachzuweisen. Der Käufer ist unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen berechtigt, die Ware im Rahmen seines ordnungsgemäß geführten Geschäftsbetriebes zu verarbeiten und / oder zu veräußern:

Die Befugnis des Käufers, im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr Vorbehaltsware zu veräußern, endet mit dessen Zahlungseinstellung oder dann, wenn über das Vermögen des Käufers die Eröffnung des Konkursverfahrens oder des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses beantragt wird oder, wenn der Verkäufer die Weiterveräußerung wegen Nichteinhaltung der Zahlungstermine untersagt. In diesen Fällen hat der Käufer die Vorbehaltsware - auch wenn sie be- oder verarbeitet ist, aber nicht mit Sicherungsrechten Dritter belastet ist - auf Verlangen an den Verkäufer oder einen von diesem beauftragten Dritten herauszugeben, ohne dass darin ein Rücktritt vom Vertrag zu sehen ist.

Eine Weiterveräußerung ist nur dann ordnungsgemäß, wenn der Verkäufer durch die Veräußerung die in diesen Bedingungen verankerten Sicherungsrechte, insbesondere die im Voraus abgetretenen Forderungen, gegen die jeweiligen Drittabnehmer erhält.

Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware bzw. der abgetretenen Forderung ist unzulässig. Durch Verarbeitung der Vorbehaltsware erwirbt der Käufer nicht das Eigentum gemäß § 950 BGB an der neuen Sache. Die Verarbeitung wird durch den Käufer für den Verkäufer vorgenommen. Wenn die Vorbehaltsware mit anderen, dem Käufer gehörenden oder unter einfachem

Eigentumsvorbehalt gemäß § 455 BGB gekauften Gegenstände verarbeitet wird, erwirbt der Verkäufer das alleinige Eigentum am Verarbeitungsprodukt. Wenn die Vorbehaltsware mit anderen, ebenfalls unter verlängertem Eigentumsvorbehalt, also unter Ausschluss der Rechtsfolge des § 950 BGB, gelieferten Gegenstände verarbeitet wird, erwirbt der Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes seiner Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verarbeiteten Gegenstände.

Der Käufer tritt hiermit die Forderung aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware an den Verkäufer ab und zwar auch insoweit, als die Ware verarbeitet ist. Der Käufer tritt weiter auch die Forderungen, die er durch die Verbindung der verkauften Sache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erlangt, zur Sicherung der Forderung des Verkäufers an diesen ab. Enthält das Verarbeitungsprodukt neben der Vorbehaltsware des Verkäufers nur solche Gegenstände, die entweder dem Käufer gehörten oder aber nur unter dem einfachen Eigentumsvorbehalt gemäß § 455 BGB geliefert worden sind, so tritt der Käufer die gesamte Kaufpreisforderung an den Verkäufer ab. Im anderen Fall, d. h. beim Zusammentreffen der Vorauszession an mehrere Lieferanten, steht dem Verkäufer ein der vorstehenden Regelung entsprechender Bruchteil der jeweiligen Kaufpreisforderung zu. Der Verkäufer nimmt die Abtretung hiermit an. Eines weiteren Übertragungsaktes bedarf es nicht.

Wenn der Wert, der dem Verkäufer gestellten Sicherheiten den Nettowert der Forderungen des Verkäufers um mehr als 20 % übersteigt, ist der Verkäufer auf Wunsch des Käufers verpflichtet, insoweit auf seine Sicherungsrechte zu verzichten. Der Verkäufer wird die abgetretenen Forderungen nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Der Käufer ist aber verpflichtet, dem Verkäufer auf Verlangen die Drittschuldner aufzugeben und diesen die Abtretung anzuzeigen.

Musterkarten zur Ansicht bleiben stets Eigentum des Verkäufers.

/ VI. Sonstiges

1. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Oyten.
2. Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Käufer Unternehmer ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten Bremen.
3. Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäfts- und Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Der Käufer verpflichtet sich, der Ersetzung der unwirksamen Bestimmungen durch solche Bestimmungen zuzustimmen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen soweit wie möglich entsprechen.
5. Vor jeder Warenrückgabe ist der Verkäufer zu verständigen, um über die Retournierung entscheiden und disponieren zu können. Der Verkäufer behält sich vor, die Annahme von Rücksendungen zu verweigern und den Käufer mit den daraus entstehenden Kosten zu belasten. Kulanzrücknahmen können grundsätzlich nur im originalverpackten, wiederverkaufsfähigen, d.h. unbeschädigten und ungeöffneten Zustand erfolgen, sofern die Ursprungslieferung nicht länger als 2 Wochen zurückliegt. Eine Rückgabe von Bestellartikeln, Sockelleisten, Klebern und Lacken ist nicht möglich. Der Rücktransport zum Lager Henjes ist vom Kunden auf eigene Rechnung und Gefahr zu organisieren. Nur unbeschädigte und ungeöffnete Pakete werden gutgeschrieben.

Die Pauschale für Handling, technische Prüfung der Ware, Wiedereinlagerung etc. beträgt € 125,00 / Sendung.

Oyten, April 2022